

Merkblatt über Brandschutzanforderungen bei Märkten, Straßenfesten und ähnlichen Veranstaltungen

1 Lageplan

Dem Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz ist mindestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn ein maßstabsgerechter Lageplan vorzulegen, aus dem die Größe und die Aufstellung der Stände, Zelte und Buden sowie deren Abstand zu bestehenden Gebäuden ersichtlich ist.

Im vorgelegten Lageplan können durch das o. g. Amt zusätzliche notwendige Gänge, Feuerwehrezufahrten, Abstände zu Gebäuden, Zugänge und Fluchtwege festgelegt werden. Die im genehmigten Lageplan ausgewiesenen Flächen sind unbedingt einzuhalten.

2 Zufahrten, Zugänge

Die festgelegten Flächen für die Feuerwehr (Zugänge, Feuerwehrezufahrten, Aufstellflächen, Bewegungsflächen) sind im Veranstaltungsbereich während der gesamten Zeit der Nutzung ständig frei zu halten.

Die bestehenden Zugänge und Feuerwehrezufahrten zu Gebäuden im Veranstaltungsbereich dürfen nicht eingeschränkt werden (Sicherung des 2. Rettungsweges über Leitern der Feuerwehr).

Die Zugänglichkeit zu Löschwasserentnahmestellen (Hydranten, Unterirdische Löschwasserbehälter usw.) sowie Einspeisestellen für die Feuerwehr ist im Veranstaltungsbereich während der gesamten Dauer der Veranstaltung zu gewährleisten.

3 Zu- und Durchfahrten

Die lichte Breite der Zu- und Durchfahrten von Straßen, Fahrwegen und Fußgängerzonen dürfen mit Aufbauten und ständigen Einrichtungen nur so belegt werden, dass eine möglichst gradlinige mindestens 3,50 m breite Durchfahrt für Feuerwehr bzw. Rettungsdienstfahrzeuge verbleibt. Die erforderliche Breite darf durch aufklappbare Vordächer nicht eingeschränkt werden.

Die lichte Höhe der Zu- und Durchfahrten für Feuerwehr- und Rettungsdienstfahrzeuge muss mindestens 3,50 m betragen.

Bei Aufstellung von Tischen und Bänken ist darauf zu achten, dass für Feuerwehrfahrzeuge eine freie Durchfahrt von mindestens 3,50 m gegeben ist. Nach maximal 50 m sind ausreichende Feuerwehrebewegungsflächen von mindestens 7,00 m x 12,00 m je im Einsatzfall erforderlichen Feuerwehrfahrzeug zu bilden.

4 Kurven in Zu- und Durchfahrten

Kurven im Verlauf von Zu- und Durchfahrten sind in der durch den Außenradius der Kurve vorgegebenen Mindestbreite frei zu halten. Vor und hinter den Kurven sind Übergangsbereiche von mindestens 11 m einzuplanen.

5 Kennzeichnung

Sofern im Einzelfall eine Kennzeichnung der Zu- und Durchfahrten zu den Veranstaltungsbereichen erforderlich wird, sind Hinweisschilder und Verkehrszeichen (z. B. Halteverbot) entsprechend der Straßenverkehrsordnung zu verwenden.

6 Freiflächen

Be- und Entlüftungsschächte von unterirdischen baulichen Anlagen (Tiefgaragen u. ä.) müssen allseitig mit einem Abstand von mindestens 1 m frei gehalten werden. Die uneingeschränkte Zugänglichkeit ist sicherzustellen.

7 Schutzstreifen

Bei aneinander gebauten Buden, Zelten, Ständen, Verkaufsständen usw. sind in Abständen von höchstens 40,0 m Schutzstreifen von mindestens 5,00 m Breite ständig frei zu halten.

8 Lagerung von Abfallstoffen

Packmaterial, Kartonagen und Papier dürfen außerhalb der Stände und Buden nicht gelagert werden. Durch den Veranstalter ist ein Abfallkonzept, welches die brandschutztechnischen Belange berücksichtigt, zu erstellen und mit o. g. Amt abzustimmen (z. B. geschlossene nicht brennbare Abfallcontainer, Presscontainer u. a.).

9 Elektrische Anlagen

Elektroinstallationen, Elektrogeräte und sonstige elektrische Einrichtungen müssen den gültigen VDE-Bestimmungen entsprechen. Ein entsprechender schriftlicher Nachweis einer Elektrofachkraft ist der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

10 Feuerlöscher

An Ständen, Aufbauten, in Verkaufswagen, Zelten usw. ist zur Brandbekämpfung von Entstehungsbränden mindestens ein Feuerlöscher PG 6 (12 Löschmitteleinheiten), geeignet für die Brandklassen A, B, C (DIN 14406/EN 3) in betriebsbereiten Zustand sicher und zugänglich vorzuhalten (ggf. sind Hinweisschilder nach BGV A8 anzubringen). Wird in der Verkaufsstelle mit größeren Mengen Speiseöl (z. B. Friteusen) umgegangen, so ist zusätzlich ein Fettbrandlöscher F 6 für die Brandklasse F in betriebsbereiten Zustand sicher und zugänglich vorzuhalten. Weiter Feuerlöscher können verlangt werden.

11 Löschdecken

Wird mit offenen Flammen und/oder größeren Mengen Speiseöl (z. B. in Friteusen) umgegangen, so ist zum Ablöschen von Bränden, die auf die persönlichen Kleidungsstücke übergreifen können, mindestens eine Löschdecke nach DIN EN 1869 im betroffenen Stand vorzuhalten.

12 Feuerstätten

Feuerstätten für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können. Die Geräte dürfen nur aufgestellt und betrieben werden, wenn zur Vermeidung einer Entzündung ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,50 m (nach allen Seiten) zu brennbaren Baustoffen und Gegenständen eingehalten werden kann.

Werden durch Hersteller größere Sicherheitsabstände vorgeschrieben, sind diese einzuhalten. Der erforderliche Sicherheitsabstand kann reduziert werden, wenn Abschirmungen und Unterlagen (Wärmedämmung) aus nicht brennbaren Materialien verwendet werden, die geeignet sind, eine Wärmeübertragung zu verhindern (z. B. Unterlagen aus keramischen Materialien, Brandschutzplatten usw.). Unter/vor den Feuerstätten für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe sind Fußböden aus brennbaren Baustoffen durch nicht-brennbare Baustoffe in ausreichender Dicke zu schützen. Dies gilt nicht für Feuerstätten, deren Bauart sicherstellt, dass bei Nennwärmeleistung im Fußboden keine höheren Temperaturen als 85° Grad auftreten können.

13 Flüssiggas

Das Beheizen der Verkaufs- und Imbissstände mit Flüssiggas betriebenen Heizstrahlern sowie das Aufstellen von Heizpilzen ist **grundsätzlich** untersagt.

Bei Verwendung von Druckgasflaschen mit Flüssiggas darf nur die jeweils im Betrieb befindliche Flüssiggasflasche mit einem maximalen Füllgewicht von 14 kg im Stand aufgestellt werden. Gebinde bis zu 66 kg sind in einem von außen zugänglichen, abschließbaren und gekennzeichneten Verschlag zulässig. Die Verbrauchseinrichtung und die Flüssiggasflasche müssen standsicher aufgestellt und in einem geprüften betriebsbereiten Zustand sein. Ein Flaschenwechsel sollte i. d. R. außerhalb der Öffnungszeiten des Marktes und nur durch eingewiesenes Personal, welches aktenkundig zu unterweisen ist, durchgeführt werden.

Reserveflaschen (Druckflaschen mit Flüssiggas) oder leere Flüssiggasflaschen dürfen nicht im Stand bereitgestellt, aufbewahrt oder gelagert werden. Die Lagerung der Reserveflaschen oder leeren Druckgasflaschen ist im Sicherheitskonzept zu regeln (eine Zentrallagerung ist anzustreben). Druckgasbehälter dürfen nicht in Rettungswegen aufgestellt oder betrieben werden.

14 Weitergehende Anforderungen

Weitere, sich aus der jeweiligen Veranstaltung und/oder Nutzung ergebende brandschutztechnischen Auflagen bleiben vorbehalten.

15 Anwesenheit des Betreibers

Während der laufenden Veranstaltung muss ein verantwortlicher Leiter oder eine von ihm beauftragte Person ständig anwesend sein. Diese ist für die Einhaltung der angeordneten Maßnahmen verantwortlich.

16 Kontrolle

Die mit der Kontrolle beauftragten Person ist jederzeit Zugang zum gesamten Veranstaltungsbereich zu gewähren. Das eingesetzte Standpersonal ist darüber zu unterrichten. Im Zuge der Gefahrenvorbeugung ist die Feuerwehr Erfurt berechtigt, die Einhaltung der Brandschutz- und Sicherheitsmaßnahmen jederzeit zu prüfen und die Beseitigung festgestellter Mängel zu verlangen. Ansprechpartner für die Beseitigung der Mängel ist der verantwortliche Leiter der Veranstaltung.

Des Weiteren ist das Arbeitsschutz-Merkblatt zu festgesetzten Veranstaltungen nach § 69 der Gewerbeordnung des Thüringer Landesbetriebes für Arbeitsschutz und technischen Verbraucherschutz zu beachten.

Stand: Januar 2010